

Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang.

Berlin, den 1. Februar 1917.

Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Agt. Postbuchhandlung in Berlin SW6, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. Vom 5. Dezember 1916. — §. 19. — Freiwilliges Motorboot-Korps. §. 20. — Offiziere des Verurlaubenstandes beim Funkentelegraphiepersonal. §. 20. — Änderung von Kriegsgebührenlisten. §. 21. — Entlassung staatloser Personen dänischer Abstammung. §. 24. — Befolgungsdienstalter. §. 24. — Ehrenbezeugungen durch das polnische Hilfskorps. §. 25. — Strafaussetzung und Strafunterbrechung. §. 26. — Marineordnung. §. 26. — Beförderung von Privatgut. §. 27. — Kornpreise für Dauerprobiant. §. 27. — Bekleidung. §. 28. — Gnadenlöhnung. §. 29. — Schiffsverpflegungsgeld. §. 29. — Postfreiheit in Lieferungsangelegenheiten. §. 29. — Kinder- und Vergelohn. §. 29. — Freistellen für eines Erholungsurlaubes bedürftige Marineangehörige. §. 31. — Sanitätsoffiziergehälter. §. 32. — Verabfolgung von Seife und Seifenpulver an Verurlaubte, Kommandierte usw. §. 33. — Falsche Darlehnstassen-scheine zu 1 und 2 Mark. §. 33. — Verurlaubungen nach Luxemburg. §. 33. — Personalveränderungen. §. 34.

Nr. 23.

**Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.
Vom 5. Dezember 1916.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., haben in dankbarer Anerkennung der seit mehr als 2 Jahren mit treuer und opferfreudiger Hingebung daheim geleisteten Kriegsarbeit, für die nunmehr die gesamte Volkskraft aufgeboten werden wird, beschloffen, ein „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ zu stiften und bestimmen darüber folgendes:

§ 1.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe besteht aus einem aus Kriegsmetall hergestellten achtspitzigen Kreuz mit einem Mittelschild, das auf der Vorderseite die Aufschrift „Für Kriegshilfsdienst“ und auf der Rückseite Unseren gekrönten Namenszug trägt. Das Kreuz wird an einem weißen, sechsmal schwarz gestreiften Bande mit rotem Vorstoß getragen und hat in der Ordensreihe seinen Platz zwischen der Rettungsmedaille und den Orden dritter Klasse am sahungsmäßigen Bande.

§ 2.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe soll ohne Unterschied des Ranges und Standes an Männer und Frauen verliehen werden, die sich im vaterländischen Hilfsdienst (§ 2 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1333) besonders ausgezeichnet haben. Jedoch soll es in betreff der Verdienste um die Krankenpflege im Dienste des Roten Kreuzes und der ihm verwandten Aufgaben bei der Verleihung der dafür bestimmten Auszeichnung der Roten Kreuz-Medaille verbleiben.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe kann in geeigneten Fällen auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen werden.

Die Verleihung neben dem Eisernen Kreuz oder anderen Kriegsauszeichnungen ist zulässig.

§ 3.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verbleibt beim Tode des Inhabers zur Erinnerung an dessen Verdienste im Besitze der Angehörigen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Bessler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich. v. Stein.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Vorstehende Urkunde (Preussische Gesetzsammlung 1916 Seite 145/146) bringe ich zur Kenntnis der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

M. 557.

v. Capelle.

Nr. 24.

Freiwilliges Motorboot-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß

1. das Freiwillige Motorboot-Korps in Zukunft die Bezeichnung „Kaiserliches Motorboot-Korps“ führt;
2. seine Mitglieder auf beiden Unterarmeln des Rocks eine mattfeldgrau gestickte Kaiserkrone nach vorgelegtem Muster tragen;
3. bei allen seinen Angehörigen die schwarz-weiß-rote Armbinde mit heraldischem Adler fortfällt.

Außerdem genehmige Ich, daß in Zukunft die Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der Bekleidung und Ausrüstung der Bootsteuerleute, Maschinisten und Matrosen auf Reichsfonds übernommen werden.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 30. Dezember 1916.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Stein.

Berlin, den 26. Januar 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Hebbinghaus.

A. VI. S. 1118.

Nr. 25.

Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Funkentelegraphiepersonal.

Ich bestimme: Beim Funkentelegraphiepersonal können bis auf weiteres für die Dauer des Krieges Mannschaften zu Reserveoffizieranwärtern herangebildet und zum Offizier des Beurlaubtenstandes befördert werden, wenn sie sich nach den allgemeinen Grundätzen und nach ihren Leistungen im

Funkentelegraphiewesen zur Beförderung eignen. Es können Wir unter Abweichung von den in der Anlage 36 der Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine vorgesehenen Sonderbedingungen Offizieranwärter des Funkentelegraphiepersonals zur Beförderung zu Leutnants des Beurlaubtenstandes der Matrosenartillerie von den zuständigen Immediatsstellen vorgeschlagen werden. Die Dienststelle, der die Kontrolle über Ergänzung und Ausbildung der Offiziere und Offizieranwärter des Beurlaubtenstandes der Matrosenartillerie obliegt (Marineordnung § 58, 3b), hat mitzuwirken.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 18. Januar 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 20. Januar 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. Id. 11691.

v. Capelle.

Nr. 26.

Änderung von Kriegsgebührenrissen.

Ich genehmige die in der Anlage enthaltenen Änderungen in den Kriegsgebührenrissen Meiner *Reichsflotte* Marine. Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 18. Januar 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Anlage.

I. Die tägliche Kriegszulage a wird herabgesetzt:

a) für den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts um	33,— <i>ℳ</i>
b) für Admirale auf	25,— .
c) für Vizeadmirale auf	13,50 .

Zu I. Die Zulagen der Flaggoffiziere, die bereits vor dem 1. Januar 1917 in die Gebührenriss ihres Dienstgrades eingerückt sind, werden hieron nicht berührt.

II. An Stelle des bisherigen Monatsgehalts beziehen vom 1. Januar 1917 ab in allen Gehaltsklassen und Befoldungsstufen:

1. sämtliche Kapitanleutnants, Hauptleute, Stabsärzte, Feuerwerks- und Torpedokapitanleutnants	283,33 1/3 <i>ℳ</i>
2. sämtliche Oberleutnants zur See, Leutnants zur See, Oberleutnants, Leutnants, Oberassistentenärzte und Assistentenärzte	125,— .
3. sämtliche Feuerwerks- und Torpedoberleutnants und -Leutnants	208,33 1/3 .

	Tägliche Kriegszulage für					
	Kapitänleutnants u.ä.		Oberleutnants zur See u.ä.		Feuerwerks- oberleutnants u.ä.	
	a M	b M	a M	b M	a M	b M
Daneben betragen die Kriegs- zulagen:						
a) für Offiziere, die bereits vor dem 1. Januar 1917 in die Gebührenliste ihres Dienstgrads eingesetzt sind, ferner für die verheirateten Offiziere im Ränge der Oberleutnants und Leutnants	10,—	7,80	5,15	4,05	4,10	2,85
b) für neubeförderte Offiziere im Ränge der Kapitänleutnants (verheiratete und unverheir- tete) und die unverheirateten Offiziere im Ränge der Ober- leutnants und Leutnants, die am 1. Januar 1917 oder später in die Gebührenliste ihres Dienstgrads einrücken	5,—	3,—	3,—	2,—	2,—	0,80

III. Für neubeförderte Marine- und Torpedotechniker, die nicht bereits vor dem 1. Januar 1917 in die bisherigen Gebührenliste ihres Dienstgrads eingetragen sind, beträgt das Monatsgehalt:

- | | |
|--|--------------|
| a) als Stabsingenieur (mit und ohne Familie) | 433,33 1/3 M |
| b) als Oberingenieur ohne Familie | 383,33 1/3 M |
| c) als Ingenieur ohne Familie | 283,33 1/3 M |

Daneben wird die für den Dienstgrad bisher vorgesehene Kriegszulage gewährt. Das Gehalt der Oberingenieure und Ingenieure mit Familie bleibt unverändert.

IV. Für neubeförderte unverheiratete Feldwebelleutnants und Feldhilfsärzte, die nicht bereits vor dem 1. Januar 1917 in die bisherigen Gebührenliste ihres Dienstgrads eingetragen sind, beträgt das Monatsgehalt:

- | | |
|---------------------------|-------|
| nach dem Satz a | 250 M |
| nach dem Satz b | 220 M |

V. Ich ermächtige den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes zu bestimmen, welche Offiziere im Ränge der Oberleutnants und Leutnants, obwohl sie unverheiratet sind, wegen ihrer Familienverhältnisse nach den für Verheiratete geltenden Grundsätzen abzufinden sind.

VI. Die Kriegszulage der vom 1. Januar 1917 einschließend ab neuernannten Offizier- und Beamtenstellvertreter (in oberen Beamtenstellen), soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Reichsbeamten sind, beträgt:

	Kriegszulage a	Kriegszulage b
für Offizierstellvertreter	190 M	190
für Beamtenstellvertreter	170 M	170

VII. Das Gehalt sämtlicher Wiederkommissare beträgt vom 1. Januar 1917 ab 75 M (Vergütung) bleiben

unabhängige Gebührenliste

stellen verwendeten

zulagen.

VIII. Die Vorschriften über sonstige, von der Höhe der Gehälter abhängige Gebührenliste

IX. Die Zulagen für die in Kapitänleutnants- und Adjutant Offiziere im Ränge der Oberleutnants und Leutnants (Nr. 2 und 3 der Geldverpflegungsvorschrift für die Marine) sind seit ihrem Bestehen

X. Die nichtpensionsfähige Zulage von 12,50 *M* monatlich für Oberintendantursekretäre, Intendantursekretäre, Oberintendanturregistratoren und Intendanturregistratoren ist vom 1. Januar 1917 ab nur noch an etatsmäßige Beamte des Friedensstandes zahlbar.

XI. Die Vorschriften über die Belassung der Dienstalterszulage an Offizier und Beamtenstellvertreter sind vom Kriegsbeginn an vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu erlassen.

XII. Vom 1. Januar 1917 ab beträgt die Kriegslöhnung a monatlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für Sergeanten und Unteroffiziere der Marineinfanterie nach 5 $\frac{1}{2}$ -jähriger Dienstzeit | 57 <i>M</i> |
| b) für sonstige Unteroffiziere der Marineinfanterie | 40 |

Berlin, den 23. Januar 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine mit folgenden

Ausführungsbestimmungen.

1. Das Gnadengehalt wird allgemein wie bisher nach den in der Anlage 1 zur Friedens-Befoldungsvorschrift aufgeführten Friedens-Gehaltsstufen gewährt.

2. Die bereits eingerichteten Familienzulagen dürfen in bisheriger Höhe bestehen bleiben. Im übrigen gilt auch für die Empfänger der neuen Gehaltsstufe der § 4, 2 der Zusammenstellung der Bestimmungen über Familienzulagen usw., insbesondere also auch dessen vorletzter Absatz.

3. Die Ziffern 4 und 4a des § 14 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift (Gebührrisse der Kriegsgefangenen und Internierten) werden insofern sachlich nicht geändert, als nach wie vor die Friedensgebührrisse zugrunde zu legen sind.

4. Als Halbsold (§ 10 Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift) kann künftig ein Betrag bis zur Hälfte des Friedensgehalts (einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses) gewährt werden.

5. Auch Hauptleute die zum Kommandeur eines Bataillons oder einer Seewehrabteilung ernannt sind, beziehen die neuen Gehaltsstufe für Hauptleute. Daneben ist eine gemäß Marineverordnungsblatt für 1916 Seite 158 Nr. 142 um 2,50 *M* oder 1,50 *M* erhöhte Kriegszulage zahlbar.

6. Wiederkoffiziere als besoldete Zivilbeamte sind wie bisher nach Marineverordnungsblatt für 1916 Seite 33/34 Nr. 32 abzufinden.

7. Die Grundsätze über Anrechnung des Marinegehalts auf das Zivileinkommen (Anhang 2 zur Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift) bleiben unberührt. Soweit neue Gehälter in Frage kommen, müssen sie daher alsbald der Zivilbehörde mitgeteilt werden.

8. Nach den Grundsätzen für Verheiratete werden auch abgefunden:

- a) unverheiratete Leutnants usw., die den Unterhalt bedürftiger Angehöriger, nämlich von Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern, ganz oder überwiegend bestreiten,
- b) verheiratet gewesene Leutnants usw. unter den Voraussetzungen zu a, oder sofern sie eheliche oder legitimierte Abkömmlinge haben.

Wenn der amtliche Nachweis (durch Bescheinigung einer Zivilbehörde oder dgl.) erbracht ist, daß diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf es keines besonderen Antrags mehr. Wie der Nachweis geführt wurde, ist in den Akten anzugeben. Die Zahlung des höheren Gehaltsstapes ist bei der ersten Anforderung kurz zu begründen.

9. Von einer Wiedereinziehung der für Januar 1917 bereits nach den früheren Bestimmungen gezahlten Beträge kann abgesehen werden, soweit keine Bereicherung mehr vorliegt.

10. Die Vorschriften werden geändert werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

v. Capelle.

Nr. 27.

Entlassung staatloser Personen dänischer Abstammung.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Den staatlosen Personen dänischer Abstammung ist durch dänisches Gesetz vom 27. November 1916 die dänische Staatsangehörigkeit zuerkannt worden.

Derartige in der Kaiserlichen Marine befindliche Personen sind zwecks Entlassung unverzüglich ihren Staminaretteilen zu überweisen, welche in zweifelhaften Fällen die Prüfung der Frage der Staatsangehörigkeit herbeizuführen haben.

Sollten diese Personen den Wunsch haben, in der Kaiserlichen Marine zu verbleiben und sich zu diesem Zwecke einbütern zu lassen, so kann dem Wunsche entsprochen und ihre Einbürgerung beantragt werden. In diesen Fällen hat eine Überweisung zu den Staminaretteilen nicht zu erfolgen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Seebinghaus.

A. I. c. 127.

Nr. 28.

Befoldungsdienstalter.

Berlin, den 12. Januar 1917.

Die Leutnants zur See des Jahrgangs 1912 (vergleiche Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. September 1916 — Marineverordnungsblatt Seite 249 —) erhalten ein Befoldungsdienstalter wie folgt:

a) vom 1. März 1911:

Leutnants zur See Peters (Werner), Wittern, Langsdorff, Kelm, Fischer (Matthe), Ritter, Koenig (Robert), Lange (Werner), Klein (Max), Kobbelt, Meyer-Pantlin, de Terra, Köwisch, Schottky, v. Dewig (Curt), Banach, Witt, Witting, Fortmüller, Schleifer, Wendland (Wilhelm), Thiele (August), Weber (Gans), Dietrich, v. Schiller, Kranke, Korndorff, Schulze (Boothim), Schulz (Boothim), Weber, v. Teichman u. Logischen, Humpert (Gans), Eisenbeck, Behrmann (Karl), Eschweiler, Gähler, Heinichen, Salzenberg, Hibsch, Kieferitzky, v. Borries (Alexander), Rehder (Hermann), Hemmann, Knadsfuß, Overdyk, Piper (Gans), Degenhardt, Scheer, Behr, v. Buczwarzowsky, Weber (Reinhold), Lech, Wilde (Martin), Pruffatis (Gustav), Andrae (Gans), Merten, Becker (Hermann), Schulz (Einar), Ekelmann (Kno), Bruch, Jürgang, Wendt (Gerhard), Vogel (Karl), Schöller, Wolters (Karl), Chapuzeau, Lemmen, Schund (Karl), Thedied;

b) vom 1. Juni 1911:

Leutnant zur See Schmidt (Gerhard);

c) vom 1. August 1911:

Leutnant zur See Bod (Hermann);

d) vom 1. September 1911:

Leutnants zur See Kolb und Kopp (Gust);

e) vom 1. Oktober 1911:

Leutnants zur See v. Ufedom und Klotz (Wolfgang);

f) vom 1. Februar 1912:

Leutnant zur See Meißner (Paul Edwin);

g) vom 1. März 1912:

Leutnants zur See Frhr. v. u. zu Guttenberg, Schilling, Burghardt (Wart Friedrich), Ruder, Frhr. v. Buddenbrock, Hurt, Niemeyer (Wald), Fentner, Kreisemann, Hapel,

Kloße, Lindenau, Koch (Gruno), Klotz, Schirlich, Haas (Oto), Berg v. Limont, Riesen, Esch, Riede (Seebold), Reybandt, Jörg, Müller (Jörg), Schuler, Brandis, Lehmann (Gust), Schmidt (Konstantin), Fenner, Holberg, Neugebauer, Frhr. v. Hollen, Burchard (Kurt), Bender (Oto), Glavicz, Osterbind, Haagen (Oto), Anthes, Woldag, Duesse (Gerd), Freude, Schneider (Karl Konstantin), Pieschel, Babel, Weglau, Lechler (Gottmut), Frieße, Barthel, Wolters (Waldemar), Köhler (Karl), Fuhrmann, Kumpel (Gerd), v. Wilamowicz-Moellendorf (Gerd), v. Goetze, Vahl, v. Treskow, v. Hantelmann, Voel (Ulrich), Hulsch, Schade (Jörg), Dubois, Busch (Jörg Otto), Kallenbach, Kruse (Gward), Mühen, Schroeder (Karl), Dürr, von Lünen, v. Rahmer (Karl Otho), Coeler (Konstantin), Poliza, Meyers, Matthaei (Karl), Prüffen, Straube, v. Krosigk (Gerd), Gütcher (Johannes), Schulze (Gerd Edmund), Stracke, Hammer, v. Knobelsdorff, Flic, Hoffmann (Gans), v. Mitgen (Ulrich), Friedrich, Uffe, Bartels (Wilhelm), Görts, Kohlhauer, Guradze, Liesmann, Christ (Karl), Tilleßen (Gerd), Bürkner, Stosberg (Gottmut), v. Trotha (Gottmut), Hücker (Karl), Leißner (Gottmut), Zimmermann (Karl), Laporte (Louis Max), Rogge (Oto Bernhard), Teuchert, v. Bredow (Germann), Eckolt (Karl), Wolff (Konstantin), von Hoff, Kessel, Zapp (Gans), Nielau, v. Jagow, v. Roques (Gottmut), Dreyer (Oto), Scheurle (Gust);

h) vom 1. April 1912:

Leutnant zur See Schiller (Gerd);

i) vom 1. Juni 1912:

Leutnant zur See v. Eickstedt (Hudolf);

k) vom 1. Juli 1912:

Leutnant zur See Goeß, Gr. v. Schwerin (Karl), v. Braunschweig;

l) vom 1. August 1912:

Leutnant zur See Hoffmann (Karl Gerd).

Marineverordnungsblatt 1915 Nr. 82 letzter Satz, Nr. 194 letzter Satz, sind mit Hinweis hierauf zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

A. 1c. 10274.

Hebbinghaus.

Nr. 29.

Ehrenbezeugungen durch das polnische Hilfskorps.

Marineministerium.

Nr. 416/1. 17. C. I. a.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Die Angehörigen des polnischen Hilfskorps (Legion) Offiziere und Mannschaften — erweisen die Ehrenbezeugungen durch Anlegen von zwei Fingern der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Offiziere und Mannschaften sind entsprechend zu befehlen.

v. Stein.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

A. 1b. 740.

Hebbinghaus.

Strafaußetzung und Strafunterbrechung.

Berlin, den 24. Januar 1917.

1. Die nach § 46, 3 der Marine-Strafvollstreckungsordnung für eine Strafaußetzung oder Strafunterbrechung maßgebenden dienstlichen Gründe sind vom Gerichtsherrn künftig altentfänglich zu machen.

2. Als dienstlicher Grund kann auch Beschäftigung eines vorübergehend aus dem aktiven Dienst Entlassenen im Interesse der Landesverteidigung oder für kriegswirtschaftliche Zwecke in Betracht kommen.

3. Die für Anordnung von Strafaußetzung oder Strafunterbrechung maßgebenden dienstlichen Gründe sind in den militärischen Listen ersichtlich zu machen, und zwar in den Strafbüchern, der Stammtrolle, den Nationalen in den Lösungsbüchern, den Führungsbüchern und den Führungskontrollen; bei der Entlassung, sofern die Strafe noch nicht oder nur teilweise verbüßt ist, auch im Militärpaß, im Überweisungsprotokolle und im Führungszeugnis. Die Marineteile sind verpflichtet, die Entscheidung des zuständigen Gerichtsherrn einzuholen, wenn in den Verhältnissen des Beirasteten Veränderungen eintreten, die das Fortbestehen der dienstlichen Gründe zweifelhaft erscheinen lassen. Dies hat spätestens bei Entlassung eines Verurteilten aus dem aktiven Dienste zu geschehen.

4. Vor Anordnung einer Strafunterbrechung hat der hierzu berechtigte Gerichtsherr außer in dringenden Fällen den Marineteil oder den höheren Befehlshaber über die von ihm beabsichtigten Maßnahmen zu hören, wenn der Verurteilte nicht oder nicht mehr zu seinem Befehlsbereich gehört. Dies hat auch in solchen Fällen zu geschehen, in denen der Gerichtsherr im Zweifel ist, ob bei der Person des Verurteilten Strafaußetzung oder Strafunterbrechung in Frage kommen kann.

5. Kommen die Gründe für eine Strafaußetzung oder Strafunterbrechung in Fortfall, so hat der Gerichtsherr den Antritt oder die Fortsetzung der Strafvollstreckung anzunordnen, sofern nicht etwa inzwischen Begnadigung erfolgt ist, oder sofern nicht neue, eine weitere Strafaußetzung oder Strafunterbrechung rechtfertigende Gründe eingetreten sind. Diese sind ebenfalls altentfänglich zu machen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung,

Seebinghaus.

A. H. a. 613.

Marineordnung.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Die

„Marineordnung“

wird wie folgt geändert:

1. Seite 36a zweite Zeile von oben ist an den Rand ein Anlagestrich zu setzen mit den Angaben: „Anlage 6 Seite 163.“

2. Seite 36e Zeile 10 von oben ist hinter „gefallenen“ einzufügen: „verstorbenen.“

3. Seite 36f Ziffer 13 letzte Zeile ist hinter „Rangschaften“ zu setzen: „(Durch Überweisungsliste)“.

4. Seite 164 Anlage 6 Ziffer 2f sind hinter „Marine“ das Komma und die Worte von „für die ein“ bis zum Schluß zu streichen. Ebendasselbst ist hinter „Marine“ zu setzen: „und aller derjenigen Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei der Marine befinden oder sonst sich bei ihr aufhalten oder ihr folgen (§ 22, 2 und 3).“

5. Seite 274b Nummer 12 (Deckbl. 229) Spalte 7 jebe hinter Kreis ein Komma und „Geburtsstag“.

6. In der Marineordnung ist hierauf hinzuweisen.

Deckblätter erscheinen später.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Sebbringhaus.

A. I. v. 855.

Nr. 32.

Beförderung von Privatgut.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Nr. 934/11. 16. A 3.

Bis auf weiteres können Vaugeräte (auch Maschinen und Werkzeuge für Bauarbeiten) von Unternehmern, die im besetzten Gebiet dringliche Bauarbeiten für die Heeresverwaltung übernommen haben, als Privatgut für die Militärverwaltung behandelt und über die Weiterleitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen geleitet werden, um ihre schnelle Beförderung zu sichern. Die Sendungen sind jedoch auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen des besetzten Gebietes frachtpflichtig. Bei Vertragsabschlüssen ist es daher nicht angängig, den Unternehmern besondere Tarifiermäßigungen auf den Eisenbahnen des Militärbetriebes zu bewilligen.

Im Auftrage.

Hr. v. Schoenaich.

Berlin, den 13. Januar 1917.

Vorstehender Erlass des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gilt auch für die Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 225.

Nr. 33.

Kornpreise für Dauerproviand.

Berlin, den 24. Januar 1917.

Die Kornpreise für Dauerproviand werden mit Wirkung vom 1. Februar 1917 wie folgt festgesetzt:

N ^o .	Gegenstand	Preis für 100 kg oder l		Bemerkungen
		ver- zollt M	unver- zollt M	
1	Konserviertes Rindfleisch	450,00	—	
2	" " Rinderpöselfleisch	475,00	—	
3	" " Schammelfleisch	550,00	—	
4	Salzschweinefleisch	380,00	—	
5	Konservierter Lachs	220,00	—	
6	Weizenmehl	37,00	—	Preis ohne Sad.

Kfd. Nr.	Gegenstand	Preis für 100 kg ober 1		Bemerkungen
		ber- zollt M	unber- zollt M	
7	Roggenmehl	31,50	—	} Preis ohne Sad.
8	Roggenfeinschrot	28,50	—	
9	Kartoffelstärke	72,00	—	} Preis mit Sad.
10	Kartoffelwalzmehl	54,00	—	
11	Bockstaunen	220,00	—	} Preis ohne Sad.
12	Eisfigensig	232,00	228,00	
13	Erbsen, gelbe und grüne	80,00	—	}
14	Bohnen, weiße	80,00	—	
15	Weis	57,00	—	} Preis ohne Gebinde.
16	Dürrkartoffeln	145,00	—	
17	Brech- und Schnittbohnen	50,00	—	}
18	Sauerfohl	33,50	—	
19	Pflaumenmus	110,00	—	} Preis ohne Gebinde.
20	Weizenhartbrot	65,50	—	
21	Roggenhartbrot	58,00	—	} Nur in Bremerhaven.
22	Kaffee, roh	530,00	431,00	
23	See	475,00	382,00	}
24	Kakao	293,00	268,50	
25	Zucker	48,50	39,00	}
26	Salz	16,50	4,50	
27	Konservierte Butter	550,00	—	} Preis ohne Sad.
28	Branntwein	550,00	400,00	
29	Rum	675,00	375,00	} Preise ohne Gebinde.
30	Zitronensäure	1371,00	—	
31	Konservierte Erbsen	60,00	—	}
32	Breiselbeeren	120,00	—	
33	Dörfgemüse	275,00	—	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. IV. 1048.

Dr. Schramm.

Nr. 34.

Bekleidung.

Berlin, den 24. Januar 1917.

Vom 1. Januar 1917 ab gelten folgende Normalpreise für Sohlen und Befohlungen:

1. Für ein Paar Sohlen nebst Absatzfedern
 - a) gewöhnliche 4,18 M
 - b) große 4,61 M
2. Für Befohlen von 1 Paar Stiefeln oder Schuhen (einschließlich Befahrung der Sohlen) durch die Bekleidungsämter
 - a) mit Erneuerung der Absätze 3,65 M
 - b) ohne Erneuerung der Absätze 2,81 M
 - c) nur Absatzerneuerung 0,87 M
 - d) Befohlen der Seglerstiefe 3,69 M.

Die Normalpreisverzeichnisse für Bekleidungsstücke sind handschriftlich zu berichtigen.

Bei Abgabe von Sohlen an Offiziere usw. sind vorstehende Preise + 10% Aufschlag zu berechnen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. I. 1138.

Nr. 35.

Gnadenlöhnung.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Erlaß vom 10. November 1916 CV. III. 15153 (Marineverordnungsblatt Seite 286 Nr. 258) wird aufgehoben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. III. 868.

Nr. 36.

Schiffsverpflegungsgeld.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Vom 1. Februar 1917 ab beträgt das Schiffsverpflegungsgeld für den Bezirk der Heimat 132 Pfennig.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. IV. 1292.

Nr. 37.

Portofreiheit in Lieferungsangelegenheiten.

Berlin, den 28. Januar 1917.

Die Verfügung vom 19. Oktober 1914 CV. II. 12491 (Marineverordnungsblatt Seite 352) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Während der Dauer des Krieges sind die von den Marinebehörden und Truppenteilen ausgehenden Sendungen in Lieferungsangelegenheiten unter der Bezeichnung „Marinesache“ portofrei.

Portopflichtig sind jedoch Geldsendungen in Lieferungsangelegenheiten. Ebenso haben alle Sendungen von Privatlieferern an bestellende Marinebehörden keinen Anspruch auf Portofreiheit.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
Dr. Schramm.

CV. II. 1455.

Nr. 38.

Finder- und Vergelohn.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Kriegsministerium.
Nr. 3014/10. 18. ZK.

Die mit Erlaß vom 20. Juli 1916 (M. V. Bl. S. 308) in I. Nr. 44 des Verzeichnisses bekanntgegebenen Bestimmungen über Finder- und Vergelöhne für scharfe Artilleriemunition werden durch

nachstehenden Nachtrag zum Verzeichnis ergänzt; dafür ist Zeile 8' bis einschl. 23' obiger (Sdr. Nr. zu streichen.

Ferner ist der vorgenannte Erlaß wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

1. Setze hinter Ziffer III Absatz 2 Seite 303 Armee-Berordnungsblatt 1916:
Diese Bestimmung gilt auch für die Minenwerfertruppen hinsichtlich der Körbe für Bursminen.
2. Ergänze die Bemerkung zu Sdr. Nr. 3 und 4 des Verzeichnisses auf Seite 305 Armee-Berordnungsblatt 1916:

Die Hülsen aus Stahl haben folgende Gewichte:

F. Patr. = 0,700 kg,

F. H. Karth. 98 = 0,800 kg,

Karth. (Stahl) d. s. F. H. 02 = 1,000 kg.

3. Im Verzeichnis Seite 306 ist als Bemerkung aufzunehmen:

Zu Sdr. Nr. 15:

Die Gewährung von Finder- und Vergelöhnen für weitere Munitionspackgefäße, die gleichfalls zu sammeln und zurückzuführen sind, findet nicht statt.

4. Auf Seite 307 ist unter Ziffer 26 zwischen „für“ und „Bursminen“ einzufügen:
brauchbare deutsche

Alle an das Kriegsministerium gerichteten Anträge auf Änderung der Finder- und Vergelöhne usw. finden hierdurch ihre Erledigung.

v. Stein.

Nachtrag zum Verzeichnis der zu zahlenden Finder- und Vergelöhne.

— Vgl. N. S. Bl. 1916 S. 305 bis 308. —

Sdr. Nr.	Benennung	Geldbetrag M.	Bemerkungen
1.	für brauchbare deutsche Feldartilleriemunition: a) für 1 Feldkanonencartonne mit Zünder b) „ 1 „ „ ohne Zünder c) „ 1 leichtes Feldhaubitzengeschöß mit Zünder d) „ 1 „ „ ohne Zünder e) „ 1 leichte Feldhaubitzenarturische	2,10 2,11 1,80 1,74 1,11	Schwere Artilleriemunition (Büchsdinger) soll wegen Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Bombstelle wird ein Lohn von 50 Pf. für jede Bombstelle gezahlt. Dasselbe gilt von Bursminen, Granatminen, Ladungsminen usw. jeder Art.
2.	für brauchbare deutsche Fußartilleriegeschosse mit Zünder für das Kilogramm: a) bis einschl. 9 cm Kaliber b) für schwerere bis einschl. 12 cm Kaliber c) „ „ „ 15 „ d) „ „ „ als 15 cm Kaliber	0,20 0,12 0,08 0,06	Der Finder- und Vergelohn wird nach vorbestimmten Sätzen und nach Ziffer 26 (S. 307 N. S. Bl. 1916) berechnet, sofern es sich nicht um größere Lager handelt (vgl. S. 303 Ziffer V N. S. Bl. 1916).
3.	für brauchbare deutsche geladene und ungeladene Fußartilleriegeschosse ohne Zünder für das Kilogramm: a) bis einschl. 9 cm Kaliber b) für schwerere bis einschl. 12 cm Kaliber c) „ „ „ 15 „ d) „ „ „ als 15 cm Kaliber	0,08 0,06 0,06 0,04	Die Brauchbarkeit der abgelieferten Munition ist von der empfangenden Stelle auf den Empfangsscheinen zu bescheinigen. Für die Bestimmung der Brauchbarkeit gemäß der Kugelnst. Von der Trennung der Hülsen nach Gattungen kann nicht abgesehen werden.
4.	für deutsches rauchschwarzes Pulver (in Beutelformischen, Hülsenformischen, Geschößpatronen der Fußartillerie und lose) für das Kilogramm	0,20	Zu Sdr. Nr. 1 bis 3:
5.	für brauchbares Schwarzpulver für das Kilogramm	0,06	Das Zerlegen von Geschossen zwecks Erlangung höherer Bursgelbes ist streng

Lfdz. Nr.	Benennung	Geldbetrag M.	Bemerkungen
6.	für deutsche Sprengmunition (Sprengkörper, Sprengpatronen, Bohrpatronen) für das Kilogramm	0,06	verboden und muß vorfindenfalls bestraft werden.
7.	Unbrauchbare deutsche Artilleriegeschosse, Bomben usw. sowie alle erbeuteten Artilleriegeschosse und Bomben sind nach dem Metallwert zu vergüten.	A. R. Bl. 1916 S. 305 lfdz. Nr. 5 bis 11	Zu lfdz. Nr. 2 und 3: Geschüßpatronen der Fußartillerie sind wie getrennte Munition zu berechnen.
8.	für Munition, die gesprengt werden muß, ist Zunder usw. Lohn nach dem Wert der nach dem Sprengen wiedergefundenen Sprengstücke zu berechnen.		

Einzelne Militärpersonen der fechtenden Truppe erhalten von vorstehenden Sägen die Hälfte, gleichgültig, ob sie die abgelieferten Gegenstände in dienstfreier Zeit oder bei dienstlichen Verrichtungen gefunden oder geborgen haben. Einer Beeinträchtigung des Dienstes durch Suchen nach Fundstücken ist jedoch wirksam entgegenzutreten.

Truppenteile der fechtenden Truppe, die mit Sammeln dienstlich beauftragt sind, erhalten ein Fünftel der Säge.

Etappen-Sammellokompagnien, Mannschaften bei den Waffenammeloffizieren, Mannschaften der Feldgendarmieretruppe und Truppenteile, die nicht einem Verbands der fechtenden Truppe angehören, erhalten ein Zehntel der Säge. Jedoch soll jeder der vorgenannten Mannschaften für den Sammeltag nicht mehr als 1 M erhalten.

Zu übrigen gelten die Erlasse vom 20. Juli 1916 (A. R. Bl. S. 303) und vom 31. Oktober 1916 (A. R. Bl. S. 463).

Berlin, den 14. Januar 1917.

Vorstehende Bekanntmachung findet auch für die Marine Anwendung — vergleiche Marineverordnungsbllatt Nr. 29 vom 15. Dezember 1916 Seite 317 und Nr. 21 vom 1. September 1916 Seite 218/219.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung
Gerdes.

W. IV. 601.

Nr. 39.

Freistellen für eines Erholungsurlaubes bedürftige Marineangehörige.

Berlin, den 13. Januar 1917.

1. Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung 9, Bäder- und Anstaltsfürsorge, Berlin W. 66, Leipziger Straße 3, Herrenhaus, Zimmer 17, ist bereit, in Sommerfrischen usw. Deutschlands monatlich etwa 10 volle Freistellen für aktive eines Erholungsurlaubes bedürftige Marineangehörige auf jeweiligen Antrag unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

2. In Betracht kommen in erster Linie solche Personen des Mannschäftsstandes (einschl. Deckoffiziere), die weder in der Lage sind, die Kosten eines Erholungsaufenthaltes aus eigenen Mitteln zu bestreiten, noch Angehörige besitzen, bei denen sie einen Erholungsurlaub verbringen könnten. Voraussetzung ist ferner, daß die Leute keiner ärztlichen Behandlung oder Beaufsichtigung bedürfen, was in jedem Falle, bevor der Marineteil das Gesuch absendet, marineärztlich festzustellen und zu befeinigen ist.

3. Gesuche um Gewährung von Freistellen für eines Erholungsurlaubs Bedürftige sind vom Marineteil unter kurzer Darlegung der Verhältnisse und mit der ärztlichen Bescheinigung gemäß Ziffer 2 an das in Ziffer 1 genannte Zentralkomitee unmittelbar zu richten, das alles Weitere wegen Einweisung in die Erholungsstätte, etwaiger Verlegung usw. veranlaßt.

4. Die Mannschaften müssen vom Marineteil vor der Absendung mit sämtlichen für die Zeit des Erholungsurlaubs zuständigen Gebührenissen abgefunden werden — vgl. Ziffer 4 der Verfügung vom 31. Januar 1916 — CV. IV. 17915 — (Marineverordnungsblatt Seite 16).

Da es sich nicht um Kranke, Genesende oder Dienstunbrauchbare usw., sondern um zur Erholung Beurlaubte handelt, so hat der Marineteil und nicht ein Lazarett oder eine Kranken-transportabteilung die Reiseformlichkeiten zu erledigen.

5. Die betreffenden Mannschaften haben Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt gemäß Verfügungen vom 19. August und 23. November 1915 — CV. II. 11306 und CV. II. 16281 —.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Uthemann.

G. II. 4977.

Nr. 40.

Sanitätsoffiziergehälter.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Es beziehen die Gebührenisse ihres Dienstgrades:

(A. R. D. v. 13. 1. 1917.)

Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station
1	Marine-Oberstabs- arzt der Reserve	Dr. Riemann (Brig)	1. 1. 17	N
2	Marine-Oberstabs- arzt der Seemehr I	Dr. Riemann (Substg)		N
3	Marine-Oberstabs- arzt der Reserve	Dr. Weiser		N
4	"	Dr. Schlag		N
5	Marine-Stabsarzt der Reserve	Dr. Leopold		N
6	"	Dr. König (Substg)		N
7	"	Dr. Kroll		O
8	"	Dr. Barfurth		N
9	"	Dr. Hermes		O
10	"	Dr. Creupfeldt		O

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Uthemann.

G. A. 221.

Nr. 41.

Verabfolgung von Seife und Seifenpulver an Beurlaubte, Kommandierte usw.

Berlin, den 27. Januar 1917.

Beurlaubte, kommandierte usw. Marineangehörige sind, soweit irgend anständig, für die ganze Dauer der Abwesenheit vom Marineheil oder der Behörde vor Eintritt des Urlaubs usw. mit Seife und Seifenpulver zu versorgen. Andernfalls ist dem Betreffenden eine Bescheinigung mitzugeben, in der angegeben ist, für welche Zeit Seife und Seifenpulver verabfolgt ist, und von wann an der Beurlaubte usw. zum Empfang einer Seifenkarte bei der Ortsbehörde des Aufenthaltsortes berechtigt ist. Ohne diese Bescheinigung ist die Ortsbehörde zur Verabfolgung einer Seifenkarte nicht befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

Dr. Albatz.

R. VII e. 1684.

Nr. 42.

Falsche Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark.

Berlin, den 19. Januar 1917.

Die Marinekassen werden auf das Vorkommen falscher Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark aufmerksam gemacht.

Dies gibt Veranlassung, erneut auf Ziffer III der durch Erlaß vom 16. Dezember 1914 (Marineverordnungsblatt Seite 397) bekanntgegebenen Bestimmungen über die Einlösung beschädigter usw. Darlehnskassenscheine hinzuweisen. Hiernach haben die Kassen die bei ihnen eingehenden Falschstücke unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts usw. oder der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde vorzulegen. Außerdem ist der Hauptverwaltung der Darlehnskassen von jeder Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens sogleich Mitteilung zu machen und ihr das Falschstück, sobald dies ohne Nachteil für das Verfahren geschehen kann, einzusenden. Dieser Stelle sind auch alle Scheine, deren Unechtheit zweifelhaft ist, alsbald zur Untersuchung zu überfenden, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden ist.

Falschstücke unterliegen der Einziehung, eine Erstattung dafür ist ausgeschlossen. Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen hat bei einer Reihe wohlgelungener Fälschungen von Darlehnskassenscheinen zu 1 und 2 Mark für die Ermittlung der Hersteller und wissenschaftlichen Betreiber je eine Belohnung bis zu 1000 Mark ausgesetzt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

Seeber.

CV. IV. 1086.

Nr. 43.

Beurlaubungen nach Luxemburg.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Die Bestimmungen vom 5. Dezember 1916 — A. Ib. 11424 — über Beurlaubungen nach Orten im Auslande und an der Grenze finden auf Beurlaubungen nach Luxemburg und nach Orten nahe der luxemburgischen Grenze keine Anwendung. Vielmehr gelten hierfür nachstehende Bestimmungen:

1. Urlaub darf an zuverlässige Marineangehörige in dringenden Fällen auf kürzere Zeit erteilt werden, wenn keinerlei Bedenken vorliegen.
2. Vor jeder Beurteilung ist jedoch die Genehmigung des Befehlshabers der Truppen in Luxemburg einzuholen.
3. Auf dem Urlaubsschein ist zu vermerken, daß und unter welchem Datum diese Genehmigung erteilt ist.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.
Hebbinghaus.

A. Ib. 1101.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. R. O. v. 13. 1. 1917.)

Zum Kapitän zur See:
Fregattenkapitän

Offizier:

zu Fregattenkapitänen:
Korvettenkapitän

v. Hippel (Wilhelm), Kerger (Karl August).

Den Charakter als Fregattenkapitän erhalten:
Korvettenkapitän

Schwarz (Rudolf).

Weiter befördert:

Zu Korvettenkapitänen:
Kapitänleutnant

Gautier, Peucer, Schneider (Carl), Neusel (Ernst);

zu Kapitänleutnants:
Oberleutnant zur See

Baech, Deltus, Hankow, Marshall, Schulz (Gerhard), Amberger (Gustav), Wolff (Oberhard).

Im aktiven Seeoffizierkorps wiederangestellt:

Oberleutnant zur See a. D. (3. St. 3. D.)

Hoffmann (Marin), zuletzt von der 1. Mar. Inspr., als Oberleutnant zur See mit einem Patent vom 19. September 1914 unmittelbar hinter dem Oberleutnant zur See Brodtreich und unter Zuteilung zur Marinestation der Ostsee.

Weiter befördert:

Zu Leutnants zur See unter Vorbehalt der Patentierung:

Fähriche zur See des Jahrgangs 1914

Engelbert, Falkenroth, Brandt (Richard), Becker (Kugust), Jacob, Riederlein, Kunze (Oberhard), Wandborn (Friedrich), Pollak, Vog,

Schimpf, Schönermark, Szyslowitz, Kortmann, Hoffmann (Fritz), Meudsen-Bohlten, Haben, Bonberg, Weierkamp, Joppfel, Sander; gleichzeitig sind die vorstehend genannten nunmehrigen Leutnants zur See, wie aus der Anlage ersichtlich, auf die beiden Marinestationen verteilt;

zu Fähriche zur See, vorläufig ohne Patent:

Kriegsfreiwillige mit der Anwartschaft auf die Seeoffizierlaufbahn

Brüggemann, Cordeh, Cramer v. Clausbruch, Gagemann, Dean, Hoffmann (Walter), Kühne, Löwisch, Matti, Minetti, Müller (Robert), Neumann (Georg), Preß, Schaumfeld, Schmidt (Rudolf), Schramm, Suhr, Bleßinger, Ebermaier, Kroyß, Siedler, Schrage, Schulte-Wönting, Siebel, Waldenius, v. Blücher, Cellarius, Credner, Fischerweg, Engelhardt, Franke (Sémm), Gerlach, Henke, Kaus, Klose (Fritz), Köhlig, Kräh, Krüger (Gottfried), Krüger (Walter), Loeper, Loomann, Ludwig (Cato), Nöhring, Röllinger, Reich, Binder (Friedrich Wilhelm), von Ramm, Rosenkranz, Schütt, von Schulz (Cato Joachim), Schulz (Cato), Stader, Stange, Stoß, Sühmann, Wiegner;

zu Leutnants der Marineinfanterie unter Vorbehalt der Patentierung:

Fähriche der Marineinfanterie

Martin, Schüte, Bödeker, Gröfche;

zum Marine-Generalarzt:

Marine-Generaloberarzt Dr. Scholtz;

zu Marine-Obberajstanzärzten:
Marine-Affizienärzte

Jenech, Dr. Hötzel, Dr. Schulte, Dr. Kunkmann, Dr. Goche (Wolff), Schmittbühl, Dr. Steenacrt, Dr. Leßmann, Kollmeier (Wilhelm).

Ein Patent ihres Dienstgrades verliehen:

- den Korvettenkapitänen a. D. (3. St. 3. D.)
v. Zellerbach-Laszewski, zuletzt zuletzt d. Kdo.
 b. Marinefl. d. Ostsee, v. **Giert**, zuletzt
 von der I. Mar. Infp.;
 dem Kapitanleutnant a. D. (3. St. 3. D.)
Wardmann (Gons), zuletzt von der I. Mar. Infp.

Den Charakter erhalten:

- als Kapitanleutnant:
 Oberleutnant zur See a. D. (3. St. 3. D.)
Hoffmann (Weiner), zuletzt vom Stabe S. M. S.
 „Rumphe“;
 als Marine-Stabsingenieur:
 Marine-Oberingenieur a. D. (3. St. 3. D.)
Kremp, zuletzt von der II. Werftdiv.

Weiter befördert:

- zu Deskoffizieringenieuren:
 Torpedo-Obermaschinenisten a. D. (3. St. Offizier-
 stellvertreter)
Schumacher (Karl), **Geduldig** (Philipp);
 zu Feldwebellieutenants:
 Feldwebel der Seewehr II (3. St. Offizier-
 stellvertreter)
Böke (Karl);
 Vizefeldwebel der Seewehr II (3. St. Offizier-
 stellvertreter)
Schrey (Bernhard).

Den Charakter erhalten:

- als Deskoffizierleutnant:
 Oberfeuerwerker a. D.
Voppe (Wenz), zuletzt von der I. Matr. Div.;
 als Deskoffizieringenieur:
 Obermaschinenist a. D.
Vierich (Knoth), zuletzt von der II. Werftdiv.

Im Beurlaubtenstande.

Befördert:

- zum Oberleutnant zur See der Reserve
 des Deskoffizierkorps:
 Leutnant zur See der Reserve
Singe (III Hamburg);
 zum Leutnant der Seewehr I der
 Matrosenartillerie:
 Vizefeuerwerker der Seewehr I
Liebner (Benno) (II Leipzig);
 zu Leutnants der Reserve der
 Matrosenartillerie:
 Feuerwerker der Reserve
Bär (Cuno) (Heidelberg), **Zogemann** (Marienburg),
 Vizeflugmeister der Reserve.
Siewert (II Leipzig);

zum Leutnant zur See der Reserve
 des Deskoffizierkorps:

- Vizefeuerwerker der Reserve
Orth (Danzig);
 zu Leutnants der Reserve der
 Matrosenartillerie:
 Vizefeuerwerker der Reserve
Wissong (Bernhard) (Posen), **Schulte-Hertendorf**
 (Osnabrück);
 Vizeflugmeister der Reserve
Vippold (Mittenburg);
 Vizefeuerwerker der Reserve
Widdell (I Eifen), **Krone** (Bret) (Siegburg),
Schmidt (Paul) (Goesfeld), **Rehm** (Bre-
 merhaven), **Kessing** (Detmold), **Deeth**
 (Kiel), **Rehm** (I Oldenburg), **Lohmann**
 (Johann) (I Bremen);
 zu Leutnants zur See der Reserve
 des Deskoffizierkorps:
 Vizefeuerwerker der Reserve
Müller (Johannes Louis) (III Hamburg), **Ballerstedt**
 (Lübeck), **Schier** (III Hamburg);
 zum Leutnant der Seewehr I der
 Matrosenartillerie:
 Vizefeuerwerker der Seewehr I
Reichelt (II Hannover);
 zu Leutnants zur See der Reserve
 des Deskoffizierkorps:
 Vizefeuerwerker der Reserve
Dahms (Anklam), **Kummer** (III Hamburg), **Siegel**
 (Desgl.), **Wißler** (Göttingen), **Schnaken-**
beck (III Hamburg), **Rebe** (Hamburg),
Winkow (Danzig), **Müller** (Joseph)
 (II Minden), **Stelter** (Bützberg),
Rörner (II Hannover), **Greve** (Oldsb);
 zu Leutnants der Reserve der
 Matrosenartillerie:
 Vizeflugmeister der Reserve
Sarnighausen (II Altona), **Gary** (VI Berlin);
 Vizefeuerwerker der Reserve
Jähring (VI Berlin), **Noelle** (Gernia) (Hildesheim),
Knecht (Rosbach), **Kiene** (Freiburg);
 zu Leutnants der Seewehr I der
 Matrosenartillerie:
 Vizefeuerwerker der Seewehr II
Strecker (Wejel), **Schlegel** (Weibern);
 zu Leutnants zur See der Reserve
 des Deskoffizierkorps:
 Vizefeuerwerker der Reserve
Ende (III Hamburg), **Thormöhlen** (Desgl.);
 zu Leutnants der Reserve der Matrosen-
 artillerie:
 Vizefeuerwerker der Reserve
Scherff (Karl) (I Oldenburg), **Schaper** (I Bremen),
Schaumlein (III Hamburg);
 Vizeflugmeister der Reserve
Gwald (Gria) (Münster), **Lange** (Friedrich) (Lübeck);

- zu Leutnants zur See der Reserve
des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Ebenhofer (II München), **Stein** (Paul) (I Bremen),
Senf (desgl.), **Peters** (Johs) (II Altona),
Zwerfen (Hendburg), **Grau** (desgl.),
Grabbe (Göttingen), **Tetzlaff** (Stralsund);
- zu Leutnants der Reserve der Matrosen-
artillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Bauerle (Lörach), **Reine** (Halle a. S.), **Engel-
berg** (Deug), **Göding** (I Essen), **Heer-
mann** (Wormen);
- zu Leutnants zur See der Reserve
des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Wagner (Richard) (III Hamburg), **Benebiger** (Bremser-
haben), **Hauptmann** (I Bremen), **Montau**
(III Hamburg), **Baumgarten** (Stade);
- zu Leutnants der Reserve der
Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Schmidt (Balzer) (III Hamburg), **Huppricht** (Hiel),
Rolte (I Bremen), **Riemann** (Gießham)
(Mülich), **Helmers** (Bremserhaben);
- zum Leutnant der Seewehr I der
Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Seewehr I
Hofling (I Bremen);
- zu Leutnants zur See der Reserve des
Seeoffizierkorps:
Vizesteuermann der Reserve
Meyer (Johann) (Bremserhaben);
Steuermann der Reserve
Badenwig (Lübeck);
- zum Leutnant der Reserve der Marine-
infanterie:
Vizefeldwebel der Reserve
Wiffening (Graf) (Mülich);
- zum Leutnant der Seewehr II der
Marineinfanterie:
Vizefeldwebel der Seewehr II
Grishen (Johs) (Hendsburg);
- zu Leutnants der Reserve der
Marineinfanterie:
Vizefeldwebel der Reserve
Kudenbrodt (III Hamburg), **Schröder** (Graf)
(I Oldenburg), **Rehe** (II Hannover),
Reber (Gugen) (Marburg), **Sief** (Hiel),
Boe (desgl.), **Göttich** (desgl.), **Thomsen**
(Vernhard) (desgl.), **Zimmermann** (Peter)
(Wachen);
- zum Leutnant der Seewehr II der
Marineinfanterie:
Vizefeldwebel der Seewehr II
Hansohn (Hiel);
- zu Leutnants der Reserve der Marine-
infanterie:
Vizefeldwebel der Reserve
Grishen (Waldem) (Hiel), **Schweim** (Schleswig),
Eben (Wernach) (I Oldenburg), **Klöß**
(Liberfeld), **Thalmann** (Mülich), **Bürholz**
(Graf) (Siegen), **Wettere** (Detmold);
- zu Marine-Ingenieuren der Reserve:
Marine-Ingenieur Aspiranten der Reserve
Decker (Rheindt), **Seifried** (VI Berlin), **Schnabel**
(desgl.);
- zum Marine-Ingenieur der Seewehr I:
Marine-Ingenieur Aspirant der Seewehr II
Bornemann (VI Berlin);
- zum Marine-Oberstabsarzt der Reserve:
Marine-Stabsarzt der Reserve
Dr. **Riemann** (Hrn) (Niederleben);
- zum Marine-Oberstabsarzt der Seewehr I:
Marine-Stabsarzt der Seewehr I
Dr. **Riemann** (Ludwig) (Niederleben);
- zum Marine-Oberstabsarzt der Reserve:
Marine-Stabsarzt der Reserve
Dr. **Weiser** (II Dresden);
- zum Marine-Oberstabsarzt der Seewehr I:
Marine-Stabsarzt der Seewehr I:
Dr. **Kiefer** (Mannheim);
- zu Marine-Oberstabsärzten der Reserve:
Marine-Stabsärzte der Reserve
Dr. **Schlag** (Woldenberg), Dr. **Kienau** (III Hamburg);
- zu Marine-Stabsärzten der Reserve:
Marine-Oberassistentenärzte der Reserve
Dr. **Theopold** (II Düsseldorf), Dr. **König** (Guthaus)
(Güstrin), Dr. **Kroll** (Auerbach), Dr. **Bar-
juth** (III Hamburg), Dr. **Hermes** (Deub),
Dr. **Grenzfeldt** (I Breslau);
- zum Marine-Oberassistentenarzt
der Reserve:
Marine-Assistentenarzt der Reserve
Dr. **Faulst** (Hiel).
- Ernannt:**
zu Marine-Oberassistentenärzten der Reserve:
Marine-Feldhilfsärzte
Koch (Robert) (V Berlin), **Klnor** (Hiel).
- Weiter befördert:**
für die Dauer ihrer Verwendung im
Kriegs-sanitätsdienst zu Marine-Feld-
hilfsärzten:
nichtapprobierte Marine-Unterärzte
(Feldunterärzte)
Böllert (Wilhelm a. Rh.), **Landt** (V Berlin), **Brensch**
(V Berlin), **Koediger** (Frankfurt a. M.);
- zu Marine-Stabsärzten:
Marine-Oberassistentenärzte der Reserve a. D.
Dr. **Wochelin**, zuletzt im Landwehrbezirk Strah-
burg, Dr. **Gleiss**, zuletzt im Landwehr-
bezirk Potsdam.

Ein Patent seines Dienstgrads verliehen:

dem Marine-Staffingenieur der Reserve a. D. **Präselmann**, zuletzt im Landwehrbezirk I Darmstadt.

Zu den Marine-Ingenieuren der Reserve zurückversetzt:

Marine-Ingenieur der Seewehr I **Erhard** (Erfurt).

Verteilung der Leutnants zur See des Jahrgangs 1914 auf die beiden Marinestationen.

A. Ostsee-Station.

1. Engelbert
2. Jacob
3. Niderlen
4. Naphorn (Peters)
5. Poh
6. Schürmermarl
7. Szyslowitz
8. Kortmann
9. Hoffmann (Weig)
10. Wendsen-Bohlken
11. Raben
12. Pönberg
13. Roepffel.

Befördert:

(W. R. O. v. 18. I. 1917.)

Zum Torpedo-Ingenieur der Seewehr II:
Torpedo-Obermechaniker der Landwehr II
Reinhardt;

zum Feuerwerks-Kapitänleutnant:
Feuerwerks-Oberleutnant

Jung:
zum Feuerwerks-Oberleutnant:
Feuerwerks-Leutnant

Friedlinghaus:
zu Torpede-Kapitänleutnant:
Torpede-Oberleutnant

Schulz, Schmidt (Rudolf):
zu Marine-Zahlmeistern:
Marine-Zahlmeisteroberaspirant

Kiedtze:
Marine-Zahlmeisteraspirant

Neuer (Gömmich).

Den Charakter erhalten:

als Marine-Staffzahlmeister:
Marine-Oberzahlmeister a. D.

Vieh:
als Marine-Zahlmeister:
Marine-Zahlmeisteraspirant a. D.

Sievers:
Marine-Zahlmeisteroberaspirant der Reserve
Rücker (Rust).

Im Beurlaubtenstande der Marine angestellt:

Oberfeuerwerker des Landsturms

- v. **Wendstern** (Kostod) unter Beförderung zum Leutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie, Zuteilung zur Marineinf. d. Ostsee mit einem Patent vom heutigen Tage unmittelbar hinter dem Leutnant zur See der Seewehr II des Seeoffizierkorps **Kranft**.

B. Nordsee-Station.

1. Jalleroth
2. Brandt (Richard)
3. Beder (Kugust)
4. Kunze (Göberhard)
5. Pollad
6. Schimpf
7. Westerkamp
8. Sander.

Befördert:

(W. R. O. v. 27. I. 1917.)

Waldemar Prinz von Preußen königliche Hoheit, Kapitänleutnant, zum Korvettenkapitän à la suite der Marine und gleichzeitig zum Major à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß.

zum Kapitän zur See:
Fregattenkapitän

Wysing:
zum Fregattenkapitän:
Korvettenkapitän

Martini (Günter):
zum Korvettenkapitän:
Kapitänleutnant

Lühmann:
zum Kapitänleutnant:
Oberleutnant zur See

Wichelhausen:
zum Major:
Hauptmann

v. **Kalinowski**:
zum Hauptmann
Oberleutnant

Thoenissen:
zum Marine-Oberstabsingenieur:
Marine-Geheingenieur

Otto (August):
zum Marine-Geheingenieur:
Marine-Oberstabsingenieur

Altenfeld:

zum Marine-Oberstabsingenieur:
Marine-Stabsingenieur

Beqg:

zum Marine-Stabsingenieur:
Marine-Oberingenieur

Meier (Amunds);

zum Marine-Oberingenieur:
Marine-Ingenieur

Thienemann.

Den Charakter erhalten:

als Marine-Chefingenieur:
Marine-Oberstabsingenieur

Kofch:

als Marine-Stabsingenieur:
Marine-Oberingenieur

Boß (Kuboff).

Weiter befördert:

Zum Feldwebellenwachtmeister:
Vizefeldwebel der Seewehr II (s. St. Offizierstellen-
vertreter)

Scherer (Sotnick).

Im Beurlaubtenstande.

Befördert:

Zum Leutnant der Reserve der Matrosen-
artillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Brüh (Schleswig);

zu Leutnants zur See der Reserve des
Secoffizierkorps:

Vizefeuerleute der Reserve

Schönemann (Stettin),

Leib (Meiningen);

zu Leutnants der Reserve der Marine-
infanterie:

Vizefeldwebel der Reserve

Wicht (III Hainburg),

Gahl (Reinolds) (Posen),

Himboldt (II München).

Titelverleihungen:

(Staatsf. d. N. N. A. v. 19. 1. 1917.)

Kräger (Walter) } Marine-Intendantursekretäre, den
Kallbaum } Intendantursekretär erhalten.

Angestellt:

(R. d. D. N. v. 6. 12. 1916.)

Clebe, Ober-Verwaltungsfachsekretär, vom 1. Ja-
nuar 1917 ab als Geheimer Rechnungs-
revisor beim Rechnungshofe des
Deutschen Reichs.

Derzöht:

(Staatsf. d. N. N. A. v. 10. 1. 1917.)

Thomsen, Betriebsverwaltungsfachsekretär, mit dem
1. Februar 1917 von Wilhelmshaven
nach Kiel.

b. Abschiedsbewilligungen.

(N. N. O. v. 13. 1. 1917.)

Auf sein Gesuch mit der gesetzlichen
Pension zur Disposition gestellt:

Der Fregattenkapitän
Schulze (Graf), unter Verleihung des Cha-
racters als Kapitän zur See.

Der Abschied mit der gesetzlichen Pen-
sion und der Erlaubnis zum Tragen der
bisherigen Uniform bewilligt:

Dem Kapitän zur See

Widenmann;

dem Storbettenskapitän

Beq.

(N. N. O. v. 18. 1. 1917.)

Der Abschied mit der gesetzlichen Pen-
sion, der Erlaubnis zum Tragen der bis-
herigen Uniform und der Aussicht auf
Anstellung im Zivildienst bewilligt:

Dem Feuerwerks-Kapitänleutnant
Lehmann vom Artilleriedepot Wilhelmshaven.

(Merkb. Abschied v. 30. 12. 1916.)

Die nachgesuchte Entlassung aus dem
Reichsdienste erteilt:

Boas, Marine-Schiffbaumeister.

c. Ordensverleihungen.

(N. N. O. v. 21. 12. 1916.)

Den Königlichen Kronenorden 3. Klasse:
Schumacher, Ober-Marine-Intendantursekretär
a. D., Rechnungsrat.

(N. N. O. v. 9. 1. 1917.)

Den Orden pour le mérite:

Waltzer (Gans), Kapitänleutnant.

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-
Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Beder (Beas) } Oberleutnants zur See.
Steinbauer }

(N. N. O. v. 13. 1. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 2. Klasse
mit Schwertern:

Widenmann, Kapitän zur See a. D.

(N. N. O. v. 20. 1. 1917.)

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens
von Hohenzollern mit Schwertern:

Hartwig, Kapitänleutnant.

(N. N. O. v. 22. 1. 1917.)

Den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichen-
laub und Schwertern:

Ritter v. **Wann Eder v. Fiebler**, Kontradmiraal;
Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens
von Hohenzollern mit Schwertern:

Siemens (Werner), Kapitän zur See.

Hjmann (Gurt) } Kapitänleutnants,

Waltz

Graf v. Schmeltow, Oberleutnant zur See,
Rathke, Leutnant der Reserve der Matrosen-
artillerie.

Nachruf.

Während einer erfolgreichen Unternehmung in der Nordsee fiel der
Kaiserliche Korvettenkapitän und Chef einer Torpedobootsflottille

Max Schulz

Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern u. a. O.
Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse

bei der Führung der ihm anvertrauten Fahrzeuge im Angriff.

Ein schneidiger Führer von unerschütterlicher Pflichttreue war er ein
leuchtendes Vorbild für jeden Untergebenen in der Flottille, an deren Spitze er
jahrelang stand. Wir betrauern in ihm einen treuen hilfsbereiten Kameraden.

Mit ihrem Führer starben den Heldentod

die Leutnants zur See

Saust und Hannover,

sowie eine Reihe tapferer Maate und Mannschaften.

Das Gedächtnis an die opfermütig Gefallenen wird in der Geschichte
der Flottille und in den Kameraden fortleben.

Januar 1917.

Heinrich,

Kapitän zur See und Kommodore.

